



BSV RW Sursee Handball



STATUTEN

BSV Rot-Weiss Sursee

Gründungsjahr 1965



Wesen, Zweck und Sitz

Vorbemerkung:

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe, wie Gönner, Präsident, etc., umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Artikel 1, Wesen, Zweck und Sitz

Der Ballspielverein Rot-Weiss Sursee, kurz BSV Rot-Weiss Sursee genannt, bezweckt die Förderung des Ballsportes, insbesondere des Handballsportes, in Sursee und Umgebung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Sitz des Vereins ist Sursee.

BSV Rot-Weiss Sursee anerkennt die Ethik-Charta im Sport und sorgt für die Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Mitgliedschaft

Artikel 2, Art von Mitgliedschaften

Der Verein umfasst:

- Aktive, Frauen und Männer
- Nachwuchs (Juniorinnen, Junioren & Kinder), Mädchen und Knaben
- Senioren
- Lizenzlose Aktive
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Der BSV Rot-Weiss Sursee führt, gegliedert nach den Vorgaben vom SHV, eine Animations- und Nachwuchsabteilung. Sie ist voll und ganz dem Verein unterstellt und die Spieler zahlen einen Jahresbeitrag.

Artikel 3, Mitglied

Die Aktiv-, Nachwuchs- und Seniorenteams gliedern sich nach den Vorschriften des Schweizer Handballverbandes (SHV) je nach Alter in ihrer Kategorie, und sind dadurch Mitglied des Handballregionalverbandes HRV (IHV).



Nicht handballspielende Mitglieder werden als lizenzlose Aktive und als Passivmitglieder bezeichnet.

Artikel 4, Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können von einem Vereinsmitglied mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

Artikel 5, Freimitglied

Zu Freimitgliedern kann ernannt werden, wer sich um den Handballverein oder den Handballsport besonders verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt analog zur Wahl der Ehrenmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6, Gönner und Supporter

Gönner des BSV-Rot-Weiss Sursee sind jene Personen und Institutionen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste an der Generalversammlung teilnehmen.

Ausserhalb des Vereins kann eine Supportervereinigung gegründet werden. Diese Vereinigung bestimmt aus ihren Reihen einen Obmann, der Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand hat für die Verbindung zum Obmann besorgt zu sein. Die Supportervereinigung stellt dem Verein zum Zweck der Juniorenförderung und für den Spiel- und Trainingsbetrieb aller Aktivmannschaften finanzielle Mittel zur Verfügung, deren Höhe der Vorstand in Absprache mit dem Obmann alljährlich bestimmt. Die Supportvereinigung besitzt eigene Statuten.

Supporter haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 7, Eintritt

Die Aufnahme von Neumitgliedern über 16 Jahren erfolgt entweder auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Beim Eintritt sind jedem Neumitglied die Statuten abzugeben oder freien Zugang zu ermöglichen. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, von den Statuten Kenntnis zu nehmen und danach zu handeln.



Spielende, für die ein Spielerpass gelöst wird, sind für den BSV Rot-Weiss Sursee sofort spielberechtigt. Spielende sind nach erhalten ihres Spielerpasses ab sofort stimm- und wahl-berechtigt. Sie, mit Ausnahme der Animations-spieler sowie Spielende unter 16 Jahren, müssen an der nächsten Generalver-sammlung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein vorgeschlagen werden.

Artikel 8, Austritt

Austritte sind bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Einem Übertritt in einen anderen Verein ausserhalb dieses Zeitraumes kann nur entsprochen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Artikel 9, Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen und die Ehre des Vereins grobfahrlässig verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

Artikel 10, Anspruch

Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11, Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das sechzehnte Altersjahr erfüllt haben und an der Generalversammlung anwesend sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretungen von 16-jährigen sind nicht möglich.

Artikel 12, Datenschutz

Die Personaldaten werden in einer internen Datenbank erfasst und verwaltet. Mit Ausnahme vom SHV (Schweizerischer Handballverband) zum Erstellen von Lizenzen, dürfen die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Beim Erfassen der Teilnehmer bei Jugend & Sport (BSPO) werden die Daten eben-falls für die jährliche Ausschüttung benötigt.

Der BSV RW Sursee darf selbstgemachte Fotos sowie Videomaterial von Mitgliedern nutzen, veröffentlichen und Dritten (Zeitungen, Internet) zur Verfügung stellen. Anspruch auf Entgelt ist ausgeschlossen.



Organisation

Artikel 13, Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Kommissionen

1. Die Generalversammlung

Artikel 14, Einberufung

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können aus wichtigen Gründen die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Forderung nach einer Einberufung hat durch eine schriftliche, von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichneten Erklärung zu erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand einzureichen, der die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Artikel 15, Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu erledigen:

- Protokoll
- Jahresbericht
 - des Präsidenten
 - der Kommissionen
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Wahlen
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung Mitglieder- und Jahresbeiträge sowie Budget
- Anträge



- Ehrungen
- Allfällige Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden.

Artikel 16, Abstimmung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu beantragen. Soweit die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, entscheidet bei allen Abstimmungen das absolute Mehr.

2. Die Generalversammlung

Artikel 17, Wahlen

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Präsident wird durch Einzelwahl bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Regel global gewählt. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, Einzelwahl zu beantragen.

Artikel 18, Rücktritt

Rücktritte müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Artikel 19, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technische Leiter
- Beisitzer



Artikel 20, Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt denselben nach aussen. Der Vorstand erledigt die anfallenden Vereinsgeschäfte, soweit sie in seine Kompetenz fallen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung zustehen.

Er stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung. Die Wahl der Kommissionen ist Sache des Vorstandes.

Artikel 21, Kompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserordentliche einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 5'000.00 von sich aus zu beschliessen. Ausserordentliche Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00 müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

3. Rechnungsrevisoren

Artikel 22, Wahlen

Die Kasse wird von zwei Rechnungsrevisoren revidiert. Diese werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.

Demissionen sind spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 23, Aufgaben

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Der Revisorenbericht hat schriftlich zu erfolgen.

4. Kommissionen

Artikel 24, Wahlen

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand für die Dauer der ihr gestellten Aufgaben gewählt.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Nach Möglichkeit sollte einer Kommission ein Mitglied des Vorstands angehören.



Artikel 25, Aufgaben

Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt. Die Kommissionen haben dem Vorstand innert einer festgesetzten Frist einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Je nach Dauer der Aufgabe können vom Vorstand Zwischenberichte verlangt werden.

Finanzen

Artikel 26, Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Jahresbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen

Die Mitglieder- und Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 27, Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherungen verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Versammlungen und Wettkämpfen) ab.

Artikel 28, Erlass der Beiträge

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann auf schriftliches Gesuch hin der Mitglieder- und Jahresbeitrag angepasst oder ganz erlassen werden. Über einen eventuellen Erlass entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 29, Rechte

Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitglieder, lizenzlose Aktive, Senioren sowie Juniorinnen und Junioren ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, am Geschehen des Vereins aktiv teilzunehmen und mitzumachen. Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied das statutarisch festgelegte Antragsrecht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu.



Artikel 30, Pflichten

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages gemäss Generalversammlungsbeschluss. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Ebenfalls muss der jährliche Jahresbeitrag der unter 16-Jährigen entrichten werden.

Ebenfalls verpflichtet es sich, die Trainings zu besuchen. Absenzen sind den Trainern so früh als möglich zu melden, damit ein geregelter Trainingsbetrieb gewährleistet werden kann.

Ausserdem sind, abgestuft nach Funktion und oder Alter, Helfereinsätze bei Vereinsanlässen und Veranstaltungen zu leisten. Diese werden im Helfertool koordiniert und kontrolliert. Alle Mitglieder sehen, ob und wenn ja, wie viele Einsätze sie leisten müssen. Nach Freigabe durch den Verantwortlichen, kann jedes Mitglied sich für Einsätze anmelden. Können nicht alle Einsätze abgedeckt werden oder tragen sich Mitglieder nicht oder zu wenig ein, werden die Einsätze systemisch verteilt. Der Vorstand kann, werden Einsätze nicht wahrgenommen, Geldbussen aussprechen.

Artikel 31, Ethik

1. Der BSV RW Sursee setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSV RW Sursee anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der BSV RW Sursee sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem BSV RW Sursee angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



Allgemeines

Artikel 32, Statuten

Die Schaffung von neuen Statuten und eine Statutenrevision fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Für die Genehmigungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

Anträge zu Statutenrevisionen seitens der Mitglieder sind dem Vorstand einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 33, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 34, Verbindlichkeiten / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 35, Beitragsbefreiung

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Trainer und Schiedsrichter sind vom Mitglieder- oder Jahresbeitrag befreit.

Auflösung des Vereins

Artikel 36, Voraussetzung

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn weniger als drei Mitglieder für den Fortbestand des Vereins sind. Die Auflösung des Vereins hat an der Generalversammlung zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind, und benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 37, Verwendung des Vermögens

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins kann das Material liquidiert und das Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden oder im Falle der Auflösung sind die Vermögenswerte einem wohltätigen Zweck innerhalb von Sursee und Umgebung zuzuführen. Der Vorstand übernimmt die Leitung der Liquidation. Über die allfällige Verwendung des möglichen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.



Schlussbestimmungen

Artikel 38, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. August 2025 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. August 2021.

Sursee, 22. August 2025

BSV Rot-Weiss Sursee

Der Präsident
André Fraser

Finanzen
Reto Wyss

Aktuar
Roland Kaufmann